



Helga Blasius

Doping im Sport

WVG

Wissenschaftliche
Verlagsgesellschaft
Stuttgart

Helga Blasius

Doping im Sport

Begründet von
Karl Feiden und Helga Blasius

Weitergeführt von
Helga Blasius, Remagen

3., vollständig überarbeitete Auflage

Mit 16 Abbildungen und 16 Tabellen

Zuschriften an

lektorat@dav-medien.de

Kontakt

Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft mbH Stuttgart
Birkenwaldstraße 44
70191 Stuttgart

Alle Angaben in diesem Werk wurden sorgfältig geprüft. Dennoch können die Autorin und der Verlag keine Gewähr für deren Richtigkeit übernehmen.

Ein Markenzeichen kann markenrechtlich geschützt sein, auch wenn ein Hinweis auf etwa bestehende Schutzrechte fehlt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek.
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <https://portal.dnb.de> abrufbar.

Jede Verwertung des Werks außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Übersetzungen, Nachdrucke, Mikroverfilmungen oder vergleichbare Verfahren sowie für die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen.

3., vollständig überarbeitete Auflage 2017
ISBN 978-3-8047-3277-3 (Print)
ISBN 978-3-8047-3681-8 (E-Book, PDF)

© 2017 Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart
Birkenwaldstraße 44, 70191 Stuttgart
www.wissenschaftliche-verlagsgesellschaft.de
Printed in Poland

Satz: primustype Hurler GmbH, Notzingen
Druck und Bindung: Druckerei Dimograf, Bielsko-Biala, Polen
Umschlagabbildung: NilsZ/fotolia
Umschlaggestaltung: deblik, Berlin

Vorwort zur 3. Auflage

Seit vielen Jahren ist das Thema Doping aus dem Leistungssport nicht mehr wegzudenken. Es scheint die Szene sogar mehr und mehr zu beherrschen. Für die Bekämpfung des Dopings, das nicht nur die Gesundheit der Sportler gefährdet, sondern auch das Gebot der Fairness im Wettkampf auf das Spiel setzt, sollten die Institutionen des Sports eigentlich selbst sorgen. Außerdem gibt es hierfür spezielle unabhängige Institutionen wie die Welt Anti-Doping Agentur (WADA) und in den Ländern jeweils nationale Anti-Doping-Organisationen, wie hierzulande die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA). Ihre Arbeit beruht im Wesentlichen auf dem Welt Anti-Doping Code (WADA-Code) beziehungsweise dem NADA-Code. Die ausgeklügelten Reglements sollen dafür sorgen, dass keiner durch die Maschen der Kontrollsysteme rutscht. Die Bemühungen scheinen jedoch nur bedingt von Erfolg gekrönt zu sein.

In den letzten Jahren hat sich in der Politik zunehmend die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Maßnahmen des organisierten Sports zur Bekämpfung des Dopings allein nicht ausreichend sind. Erstmals wurden im Jahr 1998 Bestimmungen gegen das Doping in das Arzneimittelgesetz eingeführt. Sie wurden in der Folge weiter verschärft. Im Dezember 2015 wurde dann nach langen Beratungen ein eigenständiges Gesetz gegen Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz, AntiDopG) verabschiedet. Damit wird die Dopingbekämpfung in Deutschland grundlegend neu aufgestellt. Neue Straftatbestände – allem voran das Verbot des Selbstdopings von Spitzenathleten – sollen eine umfassende strafrechtliche Sanktionierung von Dopingbetrügnern und Personen in deren Umfeld ermöglichen. Dabei hat das Gesetz erstmals auch das Fairnessgebot, das heißt die Integrität des Sports, im Visier. Schließlich ist der Leistungssport ein beträchtlicher Wirtschaftsfaktor, was die Bedeutung des Dopings als Sportbetrug umso mehr unterstreicht. Es geht um viel Geld, nicht nur für die Sportler selbst, sondern auch für ihr Umfeld. Darüber hinaus soll das neue Anti-Doping-Gesetz das Miteinander von Sport und Staat bei der Verfolgung von Dopingverstößen nachhaltig stärken.

Ein wichtiger Grund für die Ausbreitung und die negativen Folgen des Dopings ist die mangelhafte Aufklärung der Sportler über die pharmakologischen Eigenschaften von Dopingmitteln und deren Risiken. Dazulernen und umdenken müssen wohl auch die Medien und in die Öffentlichkeit, wenn die Bekämpfung des Dopings besser gelingen soll. Hier wird vielfach noch allzu „gerne“ der Kopf in den Sand gesteckt. Der Faszination sportlicher Mega-Ereignisse mit spektakulären Rekorden und Topleistungen kann sich schließlich kaum jemand entziehen.

In den letzten Jahren nahmen die Enthüllungen von Dopingskandalen richtig Fahrt auf: das systematische Doping im Radsport, das staatlich gelenkte Dopingsystem in Russland und das Ausmaß des Dopings in der kenianischen Leichtathletik, offenbar unter Mitwissen und Duldung durch die jeweiligen Sportfachverbände, wurden in den Medien allenthalben heftig diskutiert. Diese Beispiele machen bereits deutlich, warum die Verfolgung und Bestrafung von Dopingsündern nach den sportrechtlichen Regularien so eine „vertrackte“ Angelegenheit ist. Die Krux liegt vor allem darin, dass die Zuständigkeit dafür im Regelfall bei den jeweiligen Sportfachverbänden liegt, die daran aber vielfach nur bedingt Interesse haben. Bislang hat lediglich die Hälfte aller Sportfachverbände diese Aufgabe an die NADA als unabhängige Institution übertragen.

Bei der Beschäftigung mit dem Thema Doping sollte auch der Breitensport nicht außer Acht gelassen werden. Hier liegt vielleicht ein noch erheblich höheres Risikopotenzial.

Vor allem Nutzer von Fitnessstudios setzen illegale Mittel vielfach unreflektiert und unkontrolliert ein.

Das vorliegende Buch ist erstmals im Jahr 2002 und 2008 in einer 2. aktualisierten Auflage erschienen. Die 3. Auflage behält die Grundstruktur und die Intention des etablierten Werks bei. Zunächst werden die verbotenen Substanzen und Methoden beschrieben. Dann werden die zentralen sport- und völkerrechtlichen Regelwerke und Übereinkommen zur Bekämpfung des Dopings auf nationaler und internationaler Ebene vorgestellt und deren „Verzahnung“ miteinander erläutert. Dabei wird auch kurz auf die Strukturen des organisierten Sports in Deutschland sowie die Grundlagen der staatlichen Sportförderung unter dem Aspekt der Dopingbekämpfung eingegangen. Außerdem werden die Inhalte des Anti-Doping-Gesetzes inklusive der Verbote und Strafbewehrungen vorgestellt. Etwas eingehender werden die Aufgaben der NADA inklusive des Dopingkontrollsystems und der Methoden und Schwierigkeiten beim Nachweis von Dopingsubstanzen und -methoden, ergänzt durch die Sanktionsverfahren und die Grundzüge der Sportgerichtsbarkeit, vorgestellt. Hinzu kommen einige Ausführungen zu den Möglichkeiten der Arzneimitteltherapie von Athleten im Krankheitsfall und der Konfliktsituation der behandelnden Ärzte. Weiterhin werden die Motive für das Doping im Spitzen- und im Breitensport thematisiert, ohne die jede Auseinandersetzung mit der Problematik zu kurz greifen dürfte. Hier kommt der Dopingprävention eine besondere Bedeutung zu, weshalb dieser ein eigenes Kapitel mit Hinweisen zu Aufklärungsmaterialien gewidmet ist. Last but not least werden auch die wichtigsten Regelungen zum Doping im Pferdesport berücksichtigt.

Das Buch berücksichtigt die Verbotsliste 2017. Zu den wichtigsten Neuerungen siehe ► Kap. 12.1.1 und ► Kap. 12.1.3 (zum Monitoring Programm 2017).

Die Hauptintention des Werks liegt darin, dem Leser eine Gesamtschau über die verschiedenen Aspekte des Dopings im Sport zu geben. Es soll ihn dazu befähigen, das Phänomen mit allen seinen Facetten zu erfassen und zu bewerten und eignet sich auch als kleines Nachschlagewerk. Zielgruppen sind Personen im Bereich des Sports, wie die Athleten selbst, Trainer, Betreuer, Funktionäre usw., aber auch Personen im Gesundheitsbereich wie Apotheker, (Sport-)Ärzte und anderes Gesundheitspersonal wie Physiotherapeuten, Masseur etc., die in ihrem beruflichen Umfeld eine hohe Verantwortung für die Bekämpfung des Dopings tragen und überdies als Multiplikatoren fungieren können. Im Rahmen der Dopingprävention können junge Menschen nicht früh genug an die Thematik herangeführt werden. Auch den Lehrern an Schulen und sonstigem Ausbildungspersonal kann das Buch als Grundlage für den Unterricht dienen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Buch auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z. B. Sportlerinnen/Sportler) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter, es sei denn eine Differenzierung wird besonders ausgewiesen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Die Autorin bedankt sich ausdrücklich bei ihrem ehemaligen Mitautor und Initiator des Werks Dr. Karl Feiden, der die weitere Bearbeitung aus Altersgründen in ihre Hände gelegt und es geschafft hat, sie über viele Jahre hinweg immer wieder für dieses spannende Thema zu begeistern.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 3. Auflage	V
Abkürzungsverzeichnis	XIII
1 Einführung	1
2 Definition von Doping	10
3 Dopingmittel und Dopingmethoden	17
3.1 Verbotene Substanzen	18
3.1.1 Nicht zugelassene Substanzen	18
3.1.2 Anabole Substanzen	19
3.1.3 Peptidhormone, Wachstumsfaktoren, verwandte Substanzen und Mimetika	23
3.1.4 Beta-2-Agonisten	29
3.1.5 Hormon- und Stoffwechsel-Modulatoren	30
3.1.6 Diuretika und Maskierungsmittel	35
3.1.7 Stimulanzien	36
3.1.8 Narkotika	38
3.1.9 Cannabinoide	39
3.1.10 Glucocorticoide	40
3.1.11 Alkohol	40
3.1.12 Betablocker	41
3.1.13 Spezifische Substanzen	41
3.2 Verbotene Methoden	42
3.2.1 Manipulation von Blut und Blutbestandteilen	43
3.2.2 Chemische und physikalische Manipulation	46
3.2.3 Gendoping	46
3.3 Verbote für die einzelnen Substanzklassen	51
3.4 Sportlernahrung und Nahrungsergänzungsmittel	52
3.4.1 Rechtliche Einordnung	52
3.4.2 Spezielle Nahrungsergänzungsmittel	56
3.4.3 Warnung vor kontaminierten Nahrungsergänzungsmitteln	61
3.4.4 Kölner Liste	62
4 Doping im Spitzensport	66
4.1 Entwicklung des Dopings im Spitzensport	66
4.2 Organisierter Sport in Deutschland	68
4.3 Organisation des Fördersystems im deutschen Sport	69
4.4 Das Kadersystem	71

4.5	Staatliche Sportförderung und Dopingbekämpfung	71
4.6	Anti-Doping in der Deutschen Sporthilfe	72
4.7	Die „Psyche“ des Spitzensportlers	73
4.8	Persönlichkeitsrechte und Spitzensport	75
4.9	Datenschutz	75
5	Medikamentenmissbrauch im Breitensport	79
5.1	Fitnessstudios und Marathonszene	79
5.2	Erhebungen zum Missbrauch von Arzneimitteln im Freizeit- und Breitensport	80
5.3	Beschaffung von Dopingmitteln im Breitensport	82
6	Arzneimittel in der Sportmedizin	85
6.1	Therapiemöglichkeiten bei Leistungssportlern	85
6.2	Was tun im Krankheitsfall?	85
6.3	Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)	86
6.4	Beispielliste zulässiger Medikamente	89
6.5	NADA-Med-Datenbank	90
6.6	Medikamentenanfrage bei der NADA	91
6.7	MediCard	92
6.8	Krank im Ausland – und dann?	92
6.9	Zur Konfliktsituation des Sportmediziners	93
7	Bekämpfung des Dopings – Arbeitsteilung zwischen Sport und Staat	95
8	Bekämpfung des Dopings auf der Ebene des Sports	97
8.1	Internationale Bekämpfung des Dopings	98
8.1.1	Welt Anti-Doping Agentur (WADA)	98
8.1.2	Welt-Anti-Doping-Programm	98
8.1.3	Welt Anti-Doping Code (WADC)	99
8.1.4	Die Internationalen Standards der WADA	101
8.1.5	Best-Practice-Modelle und Leitlinien	101
8.1.6	WADA-Verbotsliste	102
8.1.7	Rolle der Anti-Doping-Organisationen	102
8.2	Nationale Bekämpfung des Dopings	102
8.2.1	Rahmen-Richtlinien des DSB, Anti-Doping-Kommission	102

8.2.2	Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA)	103
8.2.3	NADA-Code	104
8.2.4	Funktion des Anti-Doping-Beauftragten	111
8.2.5	Weitere Initiativen des DOSB	111
8.2.6	Doping-Kontroll-System (DKS)	111
8.2.7	Wettkampfkontrollen (In-competition Testing)	113
8.2.8	Trainingskontrollen (Out-of-competition Testing)	114
8.2.9	Meldepflichten und Kontrollversäumnisse	115
8.2.10	Beteiligte am Kontrollprozess	117
8.2.11	Kontrollmethoden	118
8.2.12	Biologischer Athletenpass	119
8.2.13	Blutstropfenanalyse	120
8.2.14	Haaranalyse	120
8.2.15	Methoden und Schwierigkeiten beim Nachweis von Dopingmitteln	121
8.2.16	Nachanalysen von Dopingproben	126
8.2.17	Dopingfallen	126
8.2.18	Dopingkontrollen bei minderjährigen Athleten	127
8.2.19	Dopingkontrollen im Breitensport	127
8.2.20	WADA-akkreditierte Kontrolllabors	128
9	Verfahren für Sanktionen bei Dopingverstößen	130
9.1	Ergebnismanagement	130
9.1.1	Erste Überprüfung	130
9.1.2	Vorläufige Suspendierung	131
9.2	Disziplinarverfahren	131
9.2.1	Sportgerichtsbarkeit und Schiedsvereinbarung	132
9.2.2	Deutsches Sportschiedsgericht und CAS	135
9.3	Sanktionen gegen Einzelpersonen	136
9.3.1	Sperren	136
9.3.2	Annullierung von Ergebnissen	139
9.3.3	NADAJus	140
10	Staatliche Aufgaben und Eingriffsmöglichkeiten bei der Dopingbekämpfung	142
10.1	Europäische und internationale Vereinbarungen zur Dopingbekämpfung	142
10.1.1	Europäisches Übereinkommen gegen Doping	142
10.1.2	Internationales Übereinkommen der UNESCO gegen Doping im Sport	145
10.2	Initiativen der Europäischen Union zur Bekämpfung des Dopings	147
10.2.1	Historie der Aktivitäten der EG/EU zur Dopingbekämpfung	148

10.2.2	Arbeitspläne der EU zum Sport	149
10.2.3	Anti-Doping-Netzwerk INADO	150
10.3	Nationale staatliche Aktivitäten zur Dopingbekämpfung	151
10.3.1	Zuständigkeiten für den Sport	151
10.3.2	Entwicklung der Anti-Doping-Gesetzgebung in Deutschland	151
10.3.3	Anti-Doping-Gesetz	153
10.3.4	Verbot des Umgangs mit Dopingmitteln und der Anwendung von Dopingmethoden	153
10.3.5	Verbot der Herstellung, des Handels, des Verkaufs und der Abgabe von Dopingmitteln	154
10.3.6	Verbot der Verschreibung von Dopingmitteln	155
10.3.7	Erwerbs- und Besitzverbot für nicht geringe Mengen	156
10.3.8	Dopingmittel-Mengen-Verordnung	156
10.3.9	Verbot des Selbstdopings	157
10.3.10	Warnhinweis bei Doping-Arzneimitteln	158
10.3.11	Weitere Rechtsnormen gegen Doping	160
10.3.12	Dopingopfer-Hilfegesetz	160
11	Strafen bei Verstößen gegen das Dopingverbot	164
11.1	Strafvorschriften nach dem Anti-Doping-Gesetz	164
11.2	Verfahrenswege in Straf- und Sportrecht	165
11.3	Strafverfolgung	166
11.4	Hinweisgeber (Whistleblower)	168
11.5	Verletzung der Berufspflichten bei Angehörigen der Heilberufe ..	168
12	Internationale und nationale Dopinglisten	171
12.1	Sportrechtlich relevante Listen	171
12.1.1	WADA-Verbotsliste	171
12.1.2	Kriterien für die Aufnahme in die Liste	174
12.1.3	Das Monitoring-Programm der WADA	174
12.1.4	Umsetzung der WADA-Liste durch Anti-Doping-Organisationen	175
12.2	Strafrechtlich relevante Listen	175
12.2.1	Verbotsliste im Anhang zum europäischen und zum internationalen Übereinkommen	175
12.2.2	Zusätzliche nationale Dopinglisten	175
12.3	Rechtsverbindlichkeit der Dopinglisten	176
13	Aufklärung über Doping und Dopingprävention	177
13.1	Einstellung der Öffentlichkeit zum Doping	177
13.2	Pro und kontra Freigabe des Dopings	178

13.3	Dopingprävention der NADA	179
13.3.1	Gemeinsam gegen Doping	179
13.3.2	Alles geben, nichts nehmen	179
13.3.3	E-Learning	180
13.3.4	Weitere Informationsangebote der NADA	180
13.4	Maßnahmen der Sportvereine und -verbände	181
13.5	Prävention in Fitnessstudios	181
13.6	Sportliche Aktivität bei Kindern und Jugendlichen	181
13.7	Dopingaufklärung für Kinder und Jugendliche	182
13.7.1	Born to Run	182
13.7.2	Benny beim Sport – ohne Doping	182
13.7.3	Aktivitäten der Deutschen Sportjugend	182
13.8	Aufgaben des Apothekers	183
13.9	Beteiligung des Staats an der Aufklärung über Doping	183
13.9.1	Nationaler Dopingpräventionsplan	184
13.9.2	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung	184
14	Doping bei Tieren	186
14.1	Internationale sportrechtliche Anti-Doping-Regeln im Pferdesport	188
14.1.1	FEI Anti-Doping-Regeln für Menschen	189
14.1.2	FEI Anti-Doping-Regeln für Pferde	189
14.1.3	FEI-Liste verbotener Substanzen für Pferde	189
14.2	Dopingverbotsregeln der Deutschen Reiterlichen Vereinigung	190
14.2.1	Die Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln (ADMR)	191
14.2.2	Listen der verbotenen Substanzen und Methoden	191
14.2.3	Unterschied zwischen Doping und unerlaubter Medikation	196
14.2.4	Nulltoleranz, Nachweiszeiten und Karenzzeiten	196
14.2.5	Durchführung einer Medikationskontrolle beim Pferd	197
14.2.6	Freiwilliger Test	198
14.2.7	Trainingskontrollen bei Pferden	198
14.2.8	Sanktionen	198
14.3	Strafrechtliche Normen zum Doping bei Tieren	199
14.3.1	Tierschutzgesetz	199
14.3.2	Arzneimittelgesetz	200
15	Anhänge	202
15.1	Internationales Übereinkommen gegen Doping	202

15.2	Welt Anti-Doping Code – Internationaler Standard, Verbotsliste 2017	218
15.3	Gesetz gegen Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz – AntiDopG)	226
15.4	Verordnung zur Festlegung der nicht geringen Menge von Dopingmitteln (Dopingmittel-Mengen-Verordnung – DmMV)	234
15.5	Wichtige Adressen	239
15.5.1	Deutsche Organisationen.....	239
15.5.2	Internationale Organisationen.....	239
15.5.3	Nationale Anti-Doping-Organisationen (Auswahl).....	239
15.6	Glossar	240
	Sachregister	245
	Die Autorin	255

Abkürzungsverzeichnis

A

AAF	von der Norm abweichendes Analyseergebnis
AAS	anabol-androgene Steroide
ACTH	adrenocorticotropes Hypophysenvorderlappenhormon
ADAMS	Anti-Doping Administration and Management System
ADK	Anti-Doping-Kommission
ADMR	Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln
ADO	Anti-Doping-Organisation
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AICAR	Aminoimidazol-Carboxamid-Ribonukleotid
ALS	Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
AMG	Arzneimittelgesetz
AMPK	AMP-aktivierte Proteinkinase
AntiDopG	Anti-Doping-Gesetz
ATP	Allgemeiner Testpool

B

BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BISp	Bundesinstitut für Sportwissenschaft
BKA	Bundeskriminalamt
BLZ	Bundesleistungszentrum
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern
BSP	Bundesstützpunkt
BSP-N	Bundesstützpunkt-Nachwuchs
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
BZgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

C

CAHAMA	Ad hoc European Committee for the World Anti-Doping Agency, Ad-hoc-Ausschuss für die Welt Anti-Doping Agentur
CAS	Court of Arbitration for Sport, Internationaler Sportgerichtshof
CERA	Continuous Erythropoiesis Receptor Activator
CG	Choriongonadotropin
CIRC	Cycling Independent Reform Commission, unabhängige Radsport-Reformkommission

D

DBS	dried blood spot testing, Blutstropfen-Analyse
DBVG	Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport

DCO	Doping Control Officer
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V.
DIS-SportSchO	DIS-Sportschiedsgerichtsordnung
DKS	Doping-Kontroll-System, Ressort der NADA
DmMV	Dopingmittel-Mengen-Verordnung
DOKR	Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
DSH	Stiftung Deutsche Sporthilfe
dsj	Deutsche Sportjugend
DVR	Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e. V.

E

EAA	European Athletics Association, Europäischer Leichtathletikverband
EFSA	European Food Safety Authority, Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
EMA	European Medicines Agency, Europäische Arzneimittel-Agentur
EPO	Erythropoetin
ESA	Erythropoese-stimulierende Stoffe
ETUE	Equine Therapeutic Use Exemption, medizinische Ausnahmegenehmigung für Pferde
EU	Europäische Union
EuMoCEDA	European Monitoring Center for Emerging Doping Agents, Europäische Beobachtungsstelle für neue Dopingsubstanzen

F

FEI	Fédération Equestre Internationale, Internationale Reiterliche Vereinigung
FGF	fibroblast growth factor, Fibroblasten-Wachstumsfaktor
FN	Deutsche Reiterliche Vereinigung

G

GH	growth hormone, Wachstumshormon
GHRF	growth hormone releasing factor, Wachstumshormon-Releasing-Faktor

H

HCG	human chorion gonadotropin, humanes Choriongonadotropin
HCV	Health-Claims-Verordnung, Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel
hGH	human growth hormone, Wachstumshormon
HIF	Hypoxie-induzierbarer Faktor
HVT	Hauptverband für Traberzucht e. V.

I

IAAF	International Association of Athletics Federations, Weltleichtathletikverband
IGF-1	Insulin-like growth factor, Somatomedin

iNADO	Institute of National Anti-Doping Organisations, Institution der Nationalen Anti-Doping Organisationen
IOC	Internationales Olympisches Komitee
ISPPi	International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information

L

LFV	Landesfachverband
LMIV	Lebensmittel-Informationsverordnung
LSB	Landessportbund

M

MGF	mechano growth factor, mechanisch induzierter Wachstumsfaktor
MSTN	Myostatin

N

NADA	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland
NADC	Nationaler Anti-Doping Code der NADA
NDPP	Nationaler Dopingpräventionsplan
NEM	Nahrungsergänzungsmittel
NemV	Nahrungsergänzungsmittelverordnung
NESP	novel erythropoiesis stimulating protein
NTP	Nationaler Testpool

O

OSP	Olympiastützpunkt
-----	-------------------

P

PDGF	platelet-derived growth factor, Blutplättchen-Wachstumsfaktor
PPAR δ	Peroxisom-Proliferator-aktivierter-Rezeptor-Delta

R

ReSpoDo	Rechtskommission des Sports gegen Doping
RTP	Registered Testing Pool

S

SARM	selektiver Androgen-Rezeptor-Modulator
SERM	selektiver Estrogen-Rezeptor-Modulator
SMK	Sportministerkonferenz
SRK	Sportreferentenkonferenz
STH	Somatotropin

T

TAB	Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag
TDSSA	Technical Document for Sport Specific Analysis (WADA), technisches Dokument für sportartspezifische Analysen

THC	Tetrahydrocannabinol
TierSchG	Tierschutzgesetz
TRO	Trabrennordnung
TTP	Team-Testpool
TUE	Therapeutic Use Exemption, Medizinische Ausnahmegenehmigung

U

UCI	Union Cycliste Internationale, Radsportweltverband
-----	--

V

VEGF	vaskulär-endothelialer Wachstumsfaktor
------	--

W

WADA	World Anti-Doping Agency, Welt Anti-Doping Agentur
WADC	World Anti-Doping Code, Welt Anti-Doping Code

Z

ZePräDo	Zentrum für präventive Dopingforschung der Deutschen Sporthochschule Köln
ZPO	Zivilprozessordnung

1 Einführung

Dieses Buch enthält ein „Kaleidoskop“ von Themen und Aspekten rund um das Doping im Sport. Bei dieser Vielfalt ist es nicht leicht, sich zurechtzufinden. Eine kleine Einführung soll dem Leser daher den Einstieg in die komplexe Materie erleichtern. Außerdem soll sie als „Wegweiser“ dienen, der aufzeigt, welche Fragen in welchen Kapiteln angesprochen und beantwortet werden.

Doping: Was ist das?

Wenn von Doping die Rede ist, denken die meisten wohl am ehesten daran, dass ein Spitzensportler verbotene Substanzen genommen oder verbotene Methoden angewendet hat, um seine Leistung zu steigern. Im sportrechtlichen Reglement ist die Definition für einen Dopingverstoß allerdings sehr viel weiter gefasst. Auch der Versuch, eine Dopingkontrolle zu umgehen, diese zu manipulieren oder die Tatbeteiligung durch Unterstützung, Beihilfe, Anstiftung oder Verschleierung kann ein Dopingverstoß sein. Hieraus wird ersichtlich, dass auch andere Personen im Umfeld eines Leistungssportlers, wie Trainer oder Betreuer, die an die Anti-Doping-Regelwerke gebunden sind, mit den Dopingverboten in Kollision geraten können. Zur Definition von Doping siehe ► Kap. 2.

Mit welchen Substanzen wird gedopt und warum?

In ► Kap. 3.1 wird das derzeitige Spektrum unerlaubter Dopingsubstanzen, ausgehend von der Gliederung der Verbotsliste der Welt Anti-Doping Agentur 2017, charakterisiert. Dabei werden sowohl die im Sinne der Leistungssteigerung erwünschten als auch die wichtigsten unerwünschten Effekte angesprochen.

Angefangen von den Anabolika, deren Einnahme neben dem Leistungssport auch im Fitness- und Bodybuildingbereich stark verbreitet ist, über Peptidhormone, Wachstumsfaktoren, verwandte Substanzen und Mimetika (u. a. EPO und seine zahlreichen Weiterentwicklungen und Wachstumshormone), Beta-2-Agonisten (Mittel der Wahl in der Therapie obstruktiver Lungenerkrankungen und des Anstrengungsasthmas) über Hormon- und Stoffwechsel-Modulatoren, wie die Aromatasehemmer und Insulin bis hin zu Narkotika und Cannabis, spannt das Kapitel einen weiten Bogen über das Spektrum der verbotenen Substanzen.

Es wird erläutert, was sich hinter den Abkürzungen SARMs und SERMs, AMPK-Aktivatoren und PPAR δ -Agonisten verbirgt und was Marathonmäuse sind. Außerdem wird

erklärt, warum Sportler Edelgase wie Xenon und Argon einatmen, um ihre Leistung zu verbessern. Am Beispiel Meldonium wird aufgezeigt, wie ein „harmloses“ Herzmittel es über den verbreiteten Missbrauch schließlich auf die Dopingverbotsliste geschafft hat.

Weiterhin kommen Mittel zur Sprache, die Doper verwenden, um Dopingkontrollen oder Analysenergebnisse zu manipulieren, wie etwa Diuretika, die für einen geringer konzentrierten Urin sorgen sollen, oder Plasmaexpander, die einen erhöhten Hämatokritwert nach dem Doping mit EPO verschleiern sollen.

Außerdem wird erläutert, warum Stimulanzien (u. a. Ritalin®) und Cannabinoide (z. B. Haschisch, Marihuana oder „Spice“, die nur im Wettkampf verboten sind, in Kontrollen zur „Dopingfalle“ werden können.

Mit welchen verbotenen Methoden wird gedopt und warum?

Hier denkt jeder sicherlich gleich an Blutdoping, Gendoping oder an die ebenfalls verbotenen Manipulationen von Dopingkontrollen und trifft damit tatsächlich den Kern der verbotenen Methoden. Blutdoping, das in erster Linie in Ausdauersportarten wie z. B. Biathlon, Triathlon, Langlauf, Eisschnelllauf, Schwimmen, und Radsport durchgeführt wird, ist ein Dauerthema in der Doping-Diskussion, vor allem, weil es so schwer nachweisbar ist. Als Beispiel wird der Fall der Eisschnellläuferin Claudia Pechstein beschrieben (► Kap. 8.2.6), die im Jahr 2009 als erste Sportlerin aufgrund eines indirekten Beweises auf der Basis veränderter Blutparameter wegen Blut dopings gesperrt wurde und jahrelang um ihre Rehabilitation kämpfte. Noch komplexer ist die Situation beim Gendoping, von dem niemand weiß, inwieweit es bereits zum Dopen im Spitzensport eingesetzt wird. Experten schließen dies nicht aus. Welche Körperzellen sich besonders gut für einen Gentransfer beim Gendoping eignen und was damit im Einzelnen bezweckt werden könnte, ist in ► Kap. 3.2.3 zu erfahren.

Was sind spezifische Substanzen?

Manche verbotenen Substanzen können besonders leicht zu unbeabsichtigten Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen führen, weil sie in pharmazeutischen Produkten allgemein vorkommen, oder weil bei ihnen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass ein Athlet sie für andere Zwecke als zur Leistungssteigerung verwendet. Ein Dopingvergehen im Zusammenhang mit diesen „spezifischen Substanzen“ (specified substances) kann bei Sanktionen eventuell zu einem verminderten Strafmaß führen (► Kap. 3.1.13).

Wie kann man erkennen, ob ein Arzneimittel verbotene Substanzen enthält?

Arzneimittel, die verbotene Substanzen enthalten, müssen nach dem Anti-Doping-Gesetz einen entsprechenden Warnhinweis tragen: „Die Anwendung des Arzneimittels [...] kann bei Dopingkontrollen zu positiven Ergebnissen führen.“ Welche Arzneimittel konkret von der Vorschrift erfasst sind und welche nicht, wird in ► Kap. 10.3.3 erläutert. Außerdem werden in ► Kap. 6.4 bis ► Kap. 6.8 Hilfestellungen (wie z. B. die Beispielliste zulässiger Medikamente der NADA und die NADAMED Medikamentendatenbank) vorgestellt für den Fall, dass nicht direkt klar ist, ob ein Arzneimittel nach den Anti-Doping-Bestimmungen verboten ist oder nicht. Dies kann durchaus vorkommen, denn viele Dopingverbote sind „offen“ gestaltet und können auch andere ähnliche Substanzen betreffen, die auf der Verbotsliste nicht explizit aufgeführt sind.

Sind Nahrungsergänzungsmittel ebenfalls verboten?

Sportlernahrung und Nahrungsergänzungsmittel (► Kap. 3.4) sind nicht per se verboten, sofern sie keine verbotenen Substanzen enthalten. Es sollte aber immer geprüft werden, ob die Einnahme wirklich notwendig und sinnvoll ist und ob die „Wirkversprechen“, die für die Mittel gemacht werden, tatsächlich eintreffen. Dies betrifft neben Vitaminen, Mineralstoffen und Spurenelementen vor allem die „sonstigen Stoffe mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung“, wie etwa Aminosäuren, essenzielle Fettsäuren, Ballaststoffe und verschiedene Pflanzen und Kräuterextrakte, die gegenüber Sportlern häufig mit einer leistungsfördernden „Wirkkomponente“ beworben werden.

In ► Kap. 3.4.1 wird der rechtliche Hintergrund von Nahrungsergänzungsmitteln dargestellt, der für ihre Beurteilung sehr bedeutsam ist. Die Werbeaussagen zu den Präparaten müssen sich an den Vorgaben der sogenannten Health-Claims-Verordnung (HCV) der Europäischen Union messen lassen. Für Substanzen wie Aminosäuren, L-Carnitin, Glucosamin, Chondroitin wurden bisher sämtliche gesundheitsbezogenen Angaben (Health Claims) abgelehnt. Sportler, die solche Produkte verwenden, sollten sie deshalb kritisch betrachten. Daneben werden in dem Kapitel weitere spezielle Nahrungsergänzungsmittel wie das „populäre“ Kreatin beleuchtet. Zudem wird begründet, warum immer wieder vor der Gefahr „kontaminierter“ Nahrungsergänzungsmittel gewarnt wird (► Kap. 3.4.3).

Warum ist Doping ein so großes Thema?

Viele Jahre war es zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung relativ ruhig an der „Dopingfront“, von einigen spektakulären Einzelfällen vor allem in der Leichtathletik und im Radsport abgesehen. Durch den weitgehenden Übergang vom Amateur- in den Profisport und die zunehmende Kommerzialisierung des Spitzensports hat der Wettbewerbsdruck unter den Athleten deutlich zugenommen und lässt die Sportler vermehrt zu verbotenen Mitteln und Methoden greifen. Saubere Sportler begehren zu Recht auf und verlangen Aufklärung und Gerechtigkeit. So hat das Thema in den Medien nach und nach immer weitere Kreise gezogen. In den letzten Jahren nahmen die Recherchen richtig Fahrt auf. In ► Kap. 4.1 wird ein Blick zurück in die Entwicklung des Dopings im Spitzensport geworfen, zudem werden die Meilensteine der jüngsten Enthüllungen im Radsport, in der Leichtathletik sowie im Hinblick auf das staatliche gelenkte Doping in Russland dargestellt. Auch die Ergebnisse der bisherigen Aufarbeitung der deutschen Dopingvergangenheit inklusive des Staatsdopings in der ehemaligen DDR kommen dort zur Sprache.

Was heißt eigentlich „organisierter Sport“?

Zum besseren Verständnis des Umfelds im Leistungssport wird in diesem Buch auch die Struktur des organisierten Sports in Deutschland mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) als Dachorganisation, den Bundes- und Landesfachverbänden (LFV), den Landessportbünden (LSB) usw. mit ihrer horizontalen und vertikalen Gliederung kurz umrissen (► Kap. 4.2). Diese Organisationen sind wichtig für die Förderstrukturen für Leistungssportler, in dem das Kadersystem und das Stützpunktsystem (u. a. mit den Olympiastützpunkten (OSP) und den Bundesleistungszentren (BLZ) eine maßgebliche Rolle spielen (► Kap. 4.3, ► Kap. 4.4). Der Staat kann die finanzielle Sportförderung mit Auflagen verknüpfen, die erfüllt werden müssen, um Fördergelder zu erhalten bzw. um diese nicht rückerstatten zu müssen (► Kap. 4.5). Hier ist die strikte Einhaltung des Nationalen Anti-Doping Codes (NADC) von entscheidender Bedeutung.

Wer Geld von der Deutschen Sporthilfe haben will, muss dem Doping über den Sporthilfe-Eid ebenfalls „abschwören“ (► Kap. 4.6).

Warum dopen die Sportler trotz der gravierenden Folgen, wenn sie erwischt werden?

Moderne Spitzensportler haben es nicht leicht, denn nur herausragende Leistungen finden bei Zuschauern, Medien und Sponsoren Interesse. Neben den Medaillen winken satte Sponsoren- und Werbeverträge – „The winner takes it all.“ Außerdem muss im Hinblick auf die Psyche des Spitzensportlers (► Kap. 4.7) immer auch das Umfeld in Form von ehrgeizigen Trainern und Sportfunktionären mitberücksichtigt werden, die sich gerne selbst mit den Lorbeeren ihrer „Schützlinge“ schmücken und daraus nicht selten große finanzielle Vorteile ziehen.

Dabei müssen Spitzensportler im Rahmen des Dopingkontrollsystems erhebliche Zugeständnisse in Bezug auf ihre Persönlichkeitsrechte (► Kap. 4.8) und den Schutz ihrer persönlichen Daten machen. Der Datenschutz ist sowohl im Anti-Doping-Gesetz als auch im NADA-Code streng reglementiert (► Kap. 4.9).

Wie steht es mit dem „Doping“ im Breitensport?

Im Gegensatz zum Profisport wird im Freizeit- und Breitensport offiziell nicht von Doping, sondern von Medikamentenmissbrauch gesprochen. Welche Erhebungen es hierzu bisher gibt, ist in ► Kap. 5.2 nachzulesen. Erkenntnisse lieferten u. a. die „Lübecker Studie“ und die „Multicenter-Studie“, die „KOLIBRI-Studie“ des Robert Koch-Instituts und die DOSB-Expertise „Zum Medikamentenmissbrauch im Breiten- und Freizeitsport mit dem Schwerpunkt: Fitnessstudios“ aus dem Jahr 2013. Hiernach soll der Anteil an überwiegend Anabolika-Nutzern mit Bezug auf Fitnessstudios zwischen 13–16 % liegen (► Kap. 5.2). Die Dunkelziffer schätzen Experten sogar auf 20 %.

Gibt es im Breitensport auch Dopingkontrollen?

Dopingkontrollen im Breiten- und Freizeitsport sind im Rahmen nationaler Anti-Doping-Maßnahmen bislang nicht vorgesehen, weil die rechtlichen Voraussetzungen hierfür fehlen. Auch das strafrechtlich relevante Verbot des Selbstdopings soll für reine Freizeitsportler nicht gelten. Warum das so ist, erfährt der Leser in ► Kap. 5.3.

Was tun im Krankheitsfall?

Was kann ein Leistungssportler tun, der dem Dopingkontrollsystem unterliegt, wenn er krank wird und ein Arzneimittel braucht, das auf der Dopingverbotsliste steht? In ► Kap. 6.3 wird erläutert, was eine Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) ist, unter welchen Bedingungen eine TUE erteilt werden kann und wie das Verfahren abläuft. Auch auf die Konfliktsituation des Sportmediziners wird hier eingegangen (► Kap. 6.9).

In Bezug auf die Dopingbekämpfung ist oft von der Arbeitsteilung zwischen Sport und Staat die Rede. Was bedeutet das?

Deutschland hat sich im Rahmen internationaler Übereinkommen (Übereinkommen des Europarats gegen Doping, Internationales Übereinkommen der UNESCO gegen Doping im Sport) dazu verpflichtet, Maßnahmen gegen Doping auszuarbeiten und anzuwenden. Die Frage, für welche Maßnahmen der Staat zuständig ist und für welche die Sportverbände, ist hierin nicht festgelegt. De facto hat sich diesbezüglich eine Arbeitsteilung zwi-

schen Sport und Staat heraus kristallisiert, die in den Ländern durchaus unterschiedlich ausfallen kann (► Kap. 7).

Die Maßnahmen des Sports auf der internationalen und nationalen Ebene werden in ► Kap. 8 und ► Kap. 9 vorgestellt. Einen Überblick über die relevanten Regelungen des Sports gibt ◉ Abb. 8.1.

Im Einklang mit der verfassungsrechtlich verbürgten Autonomie des Sports sollte der Sport das Problem eigentlich in eigener Verantwortung lösen, so war lange Zeit der Konsens. Orientiert an international verbindlichen Vorgaben (WADA-Code, International Standards der WADA usw.) haben die internationalen und nationalen Sportverbände jeweils eigene Anti-Doping-Regeln erlassen (lex sportiva).

Die letzten Jahrzehnte haben allerdings gezeigt, dass die Ansätze des Sports ohne Unterstützung durch den Staat nicht ausreichen. Das staatliche „Anti-Doping-Recht“, das in ► Kap. 10 und ► Kap. 11 erläutert wird, fußt neben den genannten internationalen Vereinbarungen vor allem auf dem noch relativ „jungen“ Anti-Doping-Gesetz von 2015 (► Kap. 10.3.3). Hinzu kommen andere strafrechtliche Normen (z. B. das Betäubungsmittelgesetz) usw.

Einen Überblick über die staatlichen internationalen und nationalen materiellen Regelungen zur Bekämpfung des Dopings gibt ◉ Abb. 10.1.

WADA und WADA-Code (WADC), was ist das?

In ► Kap. 8.1 werden die Welt Anti-Doping Agentur (WADA) und der Welt Anti-Doping Code (WADC) sowie die International Standards als Grundpfeiler der weltweiten Dopingbekämpfung auf der Ebene des Sports vorgestellt. Auch auf die Bindungswirkung des Codes für die Unterzeichner wird eingegangen und darauf, welche Rolle die Anti-Doping-Organisationen dabei spielen (► Kap. 8.1.7).

NADA und NADA-Code, was ist das?

Der deutsche Mosaikstein im internationalen Netzwerk der Nationalen Anti-Doping-Organisationen ist die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) in Bonn. Sie ist in Deutschland die zentrale Anlaufstelle für alle Fragen der Dopingbekämpfung. In ► Kap. 8.2 wird geschildert, welches Aufgabenspektrum die NADA hat und welche Bedeutung und Bindungswirkung der Nationale Anti-Doping Code (NADA-Code) für die Sportverbände und die Sportler und ihr Umfeld hat. Auch auf die wesentlichen Neuerungen des NADA-Codes 2015 wird hier eingegangen.

Dopingkontrollen: Wer und wie wird kontrolliert?

Dopingkontrollen sind der Grundpfeiler der Dopingbekämpfung. Sie sollen die schwarzen Schafe aussortieren und eine möglichst große Abschreckungswirkung haben. In dem etwas ausführlicheren ► Kap. 8.2.6 erfährt der Leser, was Wettkampfkontrollen und Trainingskontrollen sind und welche Verpflichtungen sich für Leistungssportler ergeben, wenn sie im Rahmen des Dopingkontrollsystems einem Testpool angehören (Stichwort: Meldepflichten). Voraussetzung für ein effektives Kontrollsystem ist eine intelligente Kontrollplanung. In dem Kapitel wird erläutert, was hierunter zu verstehen ist und wie die Sportler für die Athleten nach ihrem Doping-Gefährdungspotenzial für die Trainingskontrollen ausgewählt werden. Auch auf die unterschiedlichen Kontrollmethoden (Urin, Blut) wird eingegangen. Es wird erklärt, was ein biologischer Athletenpass ist, und welche Chancen Haaranalysen für die Überführung von Dopingbetrüger eingeräumt werden.

Daneben wird ein kleiner Überblick über den Stand der Dopinganalytik gegeben, inklusive der Methoden und Schwierigkeiten beim Nachweis von Dopingmitteln. Außerdem erfährt der Leser, was eine „Dopingfalle“ und „Strict liability“ sind.

Was passiert, wenn jemand erwischt wird?

Die Verfahren zur Verhängung von für Sanktionen bei Dopingverstößen durch die Sportverbände sind kompliziert. Angefangen vom Ergebnismanagement (► Kap. 9.1) bis hin zum Disziplinarverfahren (► Kap. 9.2) geht alles nach klar vorgegebenen, strengen Regeln, deren Einhaltung gegebenenfalls auch einer rechtlichen Prüfung standhalten muss. Immer mehr Sportler ergeben sich nicht in ihr „Schicksal“, wenn sie sportrechtlich belangt werden sollen, und ziehen vor Gericht. Dann ist die Sportgerichtsbarkeit (verbandsinterne Gerichtsbarkeit, staatliche Gerichtsbarkeit, Schiedsgerichtsbarkeit) am Zug. In ► Kap. 9.2.1 und ► Kap. 9.2.2 wird ein grob kursorischer Überblick gegeben, was es hiermit auf sich hat und welche Rolle das Deutsche Sportschiedsgericht und der internationale Sportschiedsgerichtshof (Court of Arbitration for Sport, CAS) in Lausanne dabei spielen.

Welche Sperren gibt es wofür?

Kaum ein Kapitel im NADA-Code ist so ausführlich und komplex wie Artikel 10, der den sportrechtlichen Sanktionen gegen Einzelpersonen gewidmet ist. Das Sanktionssystem ist so ausgelegt, dass es dem Einzelfall möglichst gerecht werden kann. Es wird differenziert nach der Art und Häufigkeit des Verstoßes sowie nach dem Vorsatz und der Schwere der Schuld. Wesentliches Element neben vorläufigen Suspendierung, und der Annullierung von Ergebnissen ist die Verhängung von Sperren. In ► Kap. 9.3.1 wird ein Überblick darüber gegeben, welche Sperren unter welchen Voraussetzungen für welcher Dopingverstöße verhängt werden können und unter welchen Bedingungen von Sperren abgesehen werden kann bzw. wann diese herab- oder ausgesetzt werden können. Dabei spielte es eine große Rolle, ob der erappte Athlet wirklich vollumfänglich selbst für den Verstoß verantwortlich gemacht werden kann oder nicht (Stichwort: kein Verschulden, kein signifikantes Verschulden) und ob er eventuell substanzielle Hilfe bei der Aufdeckung eines Dopingvergehens oder einer Straftat leistet (Kronzeugenregelung). De facto gibt es jede Menge Ausnahmen, Kritiker würden sagen „Schlupflöcher“ für Dopingbetrüger.

Was tun die Länder auf staatlicher Ebene gegen Doping?

Basierend auf den internationalen Übereinkommen (Übereinkommen gegen Doping des Europarats bzw. Internationales Übereinkommen der UNESCO gegen Doping im Sport) haben sich die Regierungen zur Dopingbekämpfung verpflichtet. In ► Kap. 10.1 wird aus der internationalen Perspektive dargelegt, welche Verpflichtungen sich für die Länder hieraus ergeben. Auch auf die Beziehung der völkerrechtlichen Übereinkommen zu den internationalen sportrechtlichen Regeln (WADA-Code, Verbotsliste und Internationale Standards) wird in diesem Kapitel eingegangen.

Was tut die Europäische Union gegen Doping?

Die Organe der Europäischen Union haben auf dem Gebiet der Dopingbekämpfung wenig Handlungsspielraum. Sie dürfen nur in die Eigenständigkeit der Mitgliedstaaten eingreifen, wenn sie hierfür ein explizites Mandat haben, das es für die Bekämpfung des Dopings allerdings nicht gibt. Ohnehin ist der Sport erst seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 01.12.2009 im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen

Union (AEUV) verankert. Was die Europäische Union in der Vergangenheit im Rahmen ihrer Möglichkeiten trotzdem unternommen hat, um den Kampf gegen das Doping – auch im Breitensport – anzuschieben, wird in ►Kap. 10.2 dargestellt. Gerade hier könnte sie eine besondere Rolle spielen, denn der organisierte Sport und auch der Staat lassen den Medikamentenmissbrauch im Freizeit- und Breitensport weitgehend außen vor.

Was steht im Anti-Doping-Gesetz?

In ►Kap. 10.3, das den nationalen staatlichen Aktivitäten zur Dopingbekämpfung gewidmet ist, geht es im Wesentlichen um das Anti-Doping-Gesetz. Dabei wird auch ein Blick zurück auf die Entwicklung der Anti-Doping-Gesetzgebung geworfen (►Kap. 10.3.2). Es folgt eine detailliertere Darstellung der Verbote im Anti-Doping-Gesetz (u. a. zum Umgang mit Dopingmitteln (Herstellung, Handel treiben, in den Verkehr bringen, Verschreiben und Anwendung von Dopingmitteln und Dopingmethoden bei anderen) inklusive der wesentlichen Neuerungen gegenüber der vorherigen Gesetzeslage nach dem Arzneimittelgesetz (AMG, ►Kap. 10.3.3 bis ►Kap. 10.3.6). Das Anti-Doping-Gesetz beinhaltet auch ein Erwerbs- und Besitzverbot von Arzneimitteln zu Dopingzwecken in nicht geringen Mengen. In diesem Zusammenhang wird die Bedeutung der sogenannten „Dopingmittel-Mengen-Verordnung“ erklärt (►Kap. 10.3.7, ►Kap. 10.3.8).

Welchen Strafen bei Verstößen gegen das Dopingverbot vorgesehen sind, wird in ►Kap. 11.1 ausgeführt.

Wann können Ärzte und Apotheker sich strafbar machen?

Ärzte, besonders Sportärzte, und Apotheker gehören zu den Gesundheitsberufen, die am ehesten mit dem Phänomen des Dopings im Sport in Berührung kommen können. Sie tragen deshalb im Hinblick auf die Sportler, die sie betreuen, eine besonders hohe Verantwortung. Ärzte dürfen Arzneimittel zu Dopingzwecken am Menschen nach dem Anti-Doping-Gesetz nicht verschreiben (►Kap. 10.3.6) und Apotheker dürfen sie nicht abgeben (►Kap. 10.3.5). Außerdem können sie bei einem Fehlverhalten mit ihren Berufspflichten in Konflikt geraten (►Kap. 11.5).

Machen Sportler sich strafbar, wenn sie sich selbst dopen?

Mit dem Anti-Doping-Gesetz wurde erstmals ein Verbot des Selbstdopings mit verbotenen Substanzen oder Methoden eingeführt (►Kap. 10.3.9). Damit werden gezielt dopende Leistungssportler erfasst, die beabsichtigen, sich im organisierten Sport mit Doping Vorteilen zu verschaffen. Das Verbot bildet den Kern der Neuausrichtung in der strafrechtlichen Dopingbekämpfung. Rein privates Sporttreiben (z. B. Jogging im Park), reine Firmenläufe, Freizeitfußballturniere, u. ä. sind vom Verbot des Selbstdopings ausgenommen.

Welche Erfolge gibt es bei der Strafverfolgung von Dopingvergehen?

Die Bekämpfung des Dopings steht und fällt damit, inwieweit die Beteiligten die vorgegebenen Regeln einhalten und Vergehen sportrechtlich geahndet beziehungsweise strafrechtlich verfolgt werden. Allgemein wird davon ausgegangen, dass das Dunkelfeld in der Dopingkriminalität besonders groß ist. Dies liegt daran, dass die Beteiligten quasi eine „Schicksalsgemeinschaft“ bilden und sich nach außen besonders stark abschotten. An Aufdeckung scheint hier niemand Interesse zu haben. Trotzdem hat die Verfolgung von strafbaren Rechtsverstößen im Zusammenhang mit den Dopingverbotsbestimmungen in den letzten Jahren Fortschritte erzielt (►Kap. 11.3). Das soll durch den engeren Schulter-

schluss der NADA mit der Staatsanwaltschaft und dem Bundeskriminalamt nach dem Anti-Doping-Gesetz in Zukunft noch besser werden. Zudem soll verstärkt auf die Unterstützung durch Hinweisgeber (Whistleblower) aus dem Spitzensport und dessen Umfeld gesetzt werden (► Kap. 11.4).

Internationale und nationale Dopinglisten

Welche Dopinglisten international und national von Bedeutung sind, wird in ► Kap. 12) dargestellt. Hier muss zwischen sport- und strafrechtlich relevanten Listen unterschieden werden. Mit der „Dopingverbotsliste“ ist in der Regel die Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der Welt Anti-Doping Agentur gemeint (WADA-Liste). Sie ist weltweit für alle Sportarten verbindlich und gilt als Grundlage für die sportrechtliche Ahndung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen. ► Kap. 12.1.1 und ► Kap. 12.1.2 geben Auskunft darüber, welche Kriterien die WADA für die Aufnahme von Substanzen und Methoden in der Liste anwendet und wie sie über die Sportverbände für die Athleten und ihr Umfeld verbindlich gemacht wird.

Da die Verbotsliste ebenfalls Bestandteil des Internationalen Übereinkommens gegen Doping der UNESCO ist, ist sie für die Unterzeichnerländer des Übereinkommens auch völkerrechtlich verbindlich. Das muss aber nicht heißen, dass die Länder sie auch zur Grundlage für sämtliche strafrechtlichen Dopingverbote in ihrem Hoheitsgebiet machen (► Kap. 12.3).

In Deutschland ist sie nach dem Anti-Doping-Gesetz die strafrechtlich relevante Grundlage für die Verbote des unerlaubten Umgangs mit Dopingmitteln und für die unerlaubte Anwendung von Dopingmethoden bzw. des Selbstdopings (► Kap. 10.3.4, ► Kap. 10.3.9). Für das Besitzverbot in nicht geringen Mengen gelten andere Listen. Welche das sind, erfährt der Leser in ► Kap. 12.2.2.

Was ist das Monitoring-Programm?

Das Monitoring-Programm ist ein weltweites Überwachungsprogramm der WADA für diejenigen Stoffe, die nicht auf der Verbotsliste stehen, die aber überwacht werden sollten, um einen eventuellen Missbrauch im Sport zu ermitteln. Sollte sich dieser häufen, so können sie eventuell ebenfalls auf die Liste kommen (► Kap. 12.1.3).

Aufklärung über Doping und Dopingprävention

Der Dopingprävention wird in den letzten Jahren immer stärkere Bedeutung beigemessen. Dies gilt sowohl für den Hochleistungssport als auch für den Breiten- und Freizeitsport. Die NADA fährt hierzu das umfangreiche nationale Präventionsprogramm „GEMEINSAM GEGEN DOPING“ und stellt eine Vielzahl von Informations- und Schulungsmaterialien zur Verfügung, die in ► Kap. 13.3 vorgestellt werden. Hinzu kommen Aktivitäten und Initiativen der Sportvereine und -verbände, der Deutschen Sportjugend, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und der Apotheker zur Dopingaufklärung. Alle diese Aktivitäten sollen im Nationalen Dopingpräventionsplan (NDPP) gebündelt werden. Inwieweit die Prävention gelingt, hängt auch von der Einstellung der Öffentlichkeit zum Doping ab. Es gibt Argumente „pro“ und „kontra“ Freigabe (► Kap. 13.2). Einen Überblick über die Dopingaufklärung und -prävention liefert ► Kap. 13.

Welche Regeln gelten für das Doping bei Tieren?

Doping kommt auch bei Tieren vor und ist in der Praxis am ehesten im Pferdesport relevant. Entsprechende Vorfälle unter Beteiligung deutscher Reiter gab es bei den Olympischen Spielen in Athen 2004 und den Olympischen Reiterspielen in Hongkong 2008.

► Kap. 14 bietet einen Überblick über die internationalen und nationalen Anti-Doping-Regeln der Fédération Equestre Internationale (FEI, ► Kap. 14.1) bzw. der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) für Menschen und Pferde inklusive der Dopingverbotslisten, Kontrollmodalitäten, Nachweis- und Untersuchungsverfahren, Arten von Verstößen und möglicher Sanktionen (► Kap. 14.2). Außerdem wird hier der Unterschied zwischen Doping und unerlaubter Medikation erläutert und es wird erklärt, was Nulltoleranz, Nachweiszeiten und Karenzzeiten sind und was es mit dem „freiwilligen Test“ auf sich hat. Schließlich wird auf das weltweit einmalige Trainingskontrollsystem für Pferde in Deutschland eingegangen. Strafrechtlich relevant sind das Tierschutzgesetz und das Arzneimittelgesetz. Beide werden hinsichtlich des Dopingverbots bei Tieren ebenfalls angesprochen (► Kap. 14.3).

2 Definition von Doping

Schon seit Jahrtausenden hat der Mensch versucht, seine Leistungsfähigkeit durch verschiedene Drogen und Arzneimittel zu steigern. In vielen Kulturkreisen wurden unterschiedliche stimulierende Mittel verwendet. In Südamerika kauten die Indios Kokablätter und im östlichen Afrika Khat-Blätter zur Anregung. Dopingmittel werden nicht nur beim Menschen eingesetzt, sondern auch bei Tieren.

Der Begriff Doping hat seinen Ursprung wohl in Afrika. „Dop“ bezeichnet einen Schnaps, den die Eingeborenen während religiöser Rituale zur Anregung tranken. Heute ist der Begriff im allgemeinen Sprachgebrauch auch außerhalb des Sports bekannt, zum Beispiel im Zusammenhang mit einer Verbesserung der kognitiven Fähigkeiten durch bestimmte Mittel (sog. „Hirndoping“).

In diesem Buch soll der Begriff Doping ausschließlich im eingeschränkten Sinne in Verbindung mit Sport verstanden werden.

Eine kurz gefasste Definition für das Doping im Sport (siehe Kasten) wurde in Artikel 2 des Übereinkommens gegen Doping des Europarats (europäisches Übereinkommen gegen Doping) vom 16.11.1989 (► Kap. 10.1.1) niedergelegt, dem die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1994 beigetreten ist [1].

Dopingdefinition nach dem Übereinkommen gegen Doping des Europarats

„Verabreichung pharmakologischer Gruppen von Dopingwirkstoffen oder Dopingmethoden an Sportler und Sportlerinnen oder die Anwendung solcher Wirkstoffe oder Methoden durch diese Personen.“

Heute ist der Dopingbegriff erheblich weiter gefasst und erfasst neben dem Besitz und dem Inverkehrbringen von Dopingmitteln auch Verstöße gegen die Verpflichtung von Spitzensportlern, sich Dopingkontrollen zu unterziehen. Nach dem Internationalen Übereinkommen der UNESCO gegen Doping im Sport aus dem Jahr 2005 (► Kap. 10.1.2) bedeutet „Doping im Sport“ das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln (Art. 2 Abs. 9 des Übereinkommens). Was unter einem solchen Verstoß zu verstehen ist, wird in Artikel 2 Abs. 3 des Übereinkommens näher definiert [2].

Definition nach dem UNESCO-Übereinkommen gegen Doping im Sport

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

[...]

(3) bedeutet „Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln“ im Sport das Vorliegen eines oder mehrerer der nachstehenden Sachverhalte:

- a) das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker in einer Körperprobe eines Athleten;
- b) die tatsächliche oder versuchte Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode;
- c) die Weigerung, sich einer Probenahme zu unterziehen, oder die Nichtabgabe einer Probe ohne zwingenden Grund, beides im Anschluss an eine den geltenden Anti-Doping-Regeln entsprechenden Ankündigung, oder ein anderweitiges Umgehen der Probenahme;
- d) die Nichterfüllung des Erfordernisses der Verfügbarkeit des Athleten für Kontrollen außerhalb des Wettkampfs, einschließlich der nicht erfolgten Angabe der erforderlichen Informationen über den Aufenthaltsort des Athleten und des Versäumnisses, sich einer Kontrolle zu unterziehen, die als zumutbaren Regeln entsprechend gilt;
- e) die tatsächliche oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf jeden Teil der Dopingkontrolle;
- f) der Besitz verbotener Wirkstoffe oder Methoden;
- g) das Inverkehrbringen eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode;
- h) die tatsächliche oder versuchte Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden an Athleten oder die Unterstützung, Anstiftung, Beihilfe, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem tatsächlichen oder versuchten Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln;

[...]

(9) bedeutet „Doping im Sport“ das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln.

Ähnlich ist der Ansatz im Anti-Doping-Code der Welt Anti-Doping Agentur (WADA-Code, ►Kap. 8.1.3). In den letzten Jahren wurden die ehemals noch recht „schlanken“ Vorgaben im Detail allerdings weiter präzisiert [3].

Der im Anti-Doping-Code 2015 (NADC) der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (►Kap.8.2.3) niedergelegte Dopingbegriff, der auf dem WADA-Code beruht, ist in dem nebenstehenden Kasten wiedergegeben [4].